

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am:
BV-0040/2019
öffentlich

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Heike Müller

Datum:	12.06.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	01.07.2019							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des Verbandsvertreters und des Stellvertreters für die Verbandsversammlung des ZV TPO

Beschluss

Der Gemeinderat wählt und als seinen Stellvertreter als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen (TPO).

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist Mitglied im ZV Technologiepark Ostfalen (TPO).

Gemäß § 11 Abs.2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Verbandssatzung des TPO regelt im § 6 Abs. 1, dass die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der § 6 Abs. 2 bestimmt, dass bei den Mitgliedsgemeinden der Verbandsvertreter und der Stellvertreter vom Gemeinderat für dessen Amtsperiode gewählt werden. Mit der Neuwahl des Gemeinderates am 26.05.2019 wird die Wahl der Verbandsvertreter für die neue Wahlperiode erforderlich.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GKG, § 6 Verbandssatzung TPO

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbe- zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten)
--	--------------------------------------	--	--

€	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN betreffende Buchungsstelle				

Anlagen
keine